

## **BESONDERE BEDINGUNG BB5.1**

### **BESONDERE BEDINGUNG 5.1**

ZUR FEUER- (F), STURM- (ST), LEITUNGSWASSER- (LW), EINBRUCH-DIEBSTAHL- (ED),  
FEUER-BETRIEBSUNTERBRECHUNGS-(FBU), TOTAL-BETRIEBSUNTERBRECHUNGS- (TBU),  
FEUER-BETRIEBSUNTERBRECHUNGS-ZUSATZ- (FBUZ),  
TOTAL-BETRIEBSUNTERBRECHUNGS-ZUSATZ-VERSICHERUNG (TBUZ)

soferne unter den jeweiligen Einzelpunkten mit den Kurzbezeichnungen  
angeführt

#### **1. Abweichungen von Behördenauflagen**

Abweichungen von Behördenauflagen, denen die zuständigen Behörden schriftlich zugestimmt haben,  
beeinträchtigen die Entschädigungspflicht des Versicherers nicht.

Die Abweichungen sind dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

(gilt für F, LW, FBU)

#### **2. Änderung von Bedingungen**

Werden die diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen, Zusatzbedingungen, Sonder-  
bedingungen, Besondere Bedingungen bzw. Sicherheitsvorschriften während der Laufzeit dieses  
Versicherungsvertrages geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch  
wahlweise für die Dauer von drei Monaten für diesen Vertrag.

Erfordern Änderungen eine höhere Prämie, so wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet.

Erfolgt innerhalb der drei Monate von seiten des Versicherungsnehmers kein ausdrücklicher  
Wunsch, daß die neuen Bedingungen und Sicherheitsvorschriften dem Vertrag zugrunde zu legen  
sind, gelten weiterhin die bisherigen Vertragsgrundlagen.

(gilt für F, ST, LW, ED, FBU, TBU, FBUZ, TBUZ)

#### **3. Anerkennung der Gefahrenumstände**

Der Versicherer erkennt an, daß ihm bei Vertragsabschluß sämtliche erheblichen Gefahrenumstände  
bekannt geworden sind, es sei denn, daß irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden.

Unbeabsichtigte Fehler beim Abschluß des Versicherungsvertrages, etwa versehentlich unterblie-  
bene Anzeigen oder Anmeldungen beeinträchtigen die Ersatzpflicht nicht, sie sind jedoch nach  
Bekanntwerden dem Versicherer bekanntzugeben.

Dies bezieht sich natürlich nicht auf Auflagen der Behörden (z. B. Bau-, Feuerpolizei) die  
nicht erfüllt oder eingehalten werden.

(gilt für F, ST, LW, ED, FBU, TBU, FBUZ, TBUZ)

#### **4. Anzeige des Versicherungsnehmers zur Feuer- oder Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung**

Bestehen die Feuer- und die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung bei demselben Versicherer  
oder unter Führung desselben Versicherers, so gelten Anzeigen des Versicherungsnehmers von Ge-  
fahrenumständen bei Abschluß des Vertrages oder von Gefahrenänderungen nach Abschluß des Ver-  
trages für beide Versicherungen.

(gilt für F, FBU)

#### **5. Anzeige von Gefahrerhöhungen - Versehensklausel**

Der Versicherungsnehmer wird sein Aufsichtspersonal zur laufenden Überwachung der Gefahrenverhältnisse auf den Versicherungsgrundstücken verpflichten und Gefahrerhöhungen nach Art. 2 ABS (1995), rechtzeitig anzeigen. Dies gilt auch für Gefahrerhöhungen, die sich aus der Änderung bestehender oder der Aufnahme neuer Betriebszweige ergeben haben.

Die Anzeige einer Gefahrerhöhung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung (der Versicherungssachbearbeiter) des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Gefahrerhöhung erhalten hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, daß die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung (den Versicherungssachbearbeiter) unverzüglich erstatten.

Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer, um etwa versehentlich nicht gemeldete oder bisher nicht bekannt gewesene Gefahrerhöhungen nachträglich feststellen zu können, das versicherte Wagnis jährlich zu prüfen.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht, so bleibt gleichwohl die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grobe Fahrlässigkeit beruht. Bleibt seine Verpflichtung hiernach bestehen, so gebührt ihm, rückwirkend vom Tag der Gefahrerhöhung an, die etwa erforderliche höhere Prämie.

(gilt für F, ST, LW, FBV, STBU, LWBU, FBV, STBUZ, LWBUZ)

## **6. Außenanlagen, Grundstücksinfrastruktur**

Für Pflanzungen, Asphaltierungen, Gehwege und alle sonstigen Außenanlagen, die zur Grundstücksinfrastruktur zählen und soweit die sich auf dem Betriebsgrundstück befinden, wird Versicherungsschutz im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme gewährt, sofern diese Sachen nicht bereits in der Versicherungssumme für die Betriebseinrichtung enthalten sind.

(gilt für F, ST)

## **7. Bargeld an Lohn- und Gehaltszahlungstagen**

Soweit Bargeld versichert ist, besteht innerhalb des Versicherungsortes für Löhne und Gehälter während der für die Bereitstellung und die Auszahlung erforderlichen Zeit Versicherungsschutz auch außerhalb der Behältnisse.

(gilt für F, ST, LW)

## **8. Bauhandwerkerklausel**

Auch bei der Durchführung von Arbeiten durch Betriebsfremde ist sicherzustellen, daß diese die Sicherheitsvorschriften beachten und die notwendigen Kontrollen durch zuverlässiges Personal durchgeführt werden. Werden trotzdem bei Bau- und/oder Montagearbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den bauausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern wider besseres Wissen und Willen des Versicherungsnehmers die Sicherheitsvorschriften verletzt, so ist dieser nicht dafür verantwortlich.

(gilt für F, ST, LW, ED)

## **9. Beginn der Aufräumungs- und Reparaturarbeiten (Schäden bis ATS 100.000.- (EUR 7.267,28))**

Bei Schadenfällen bis zu einer voraussichtlichen Schadenhöhe von ATS 100.000.- (EUR 7.267,28) ist es dem Versicherungsnehmer gestattet, unverzüglich mit den Aufräumungs- und Reparaturarbeiten zu beginnen, wenn dadurch Betriebsstörungen vermieden werden. Die Anzeige und Nachweispflicht gegenüber den Versicherern nach den Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB) wird hievon nicht berührt.

(gilt für F, ST, LW, ED)

## **10. Behördlich vorgeschriebener Mehraufwand**

Behördlich vorgeschriebene Verbesserungen an Gebäuden und/oder technisch-kaufmännischen Betriebseinrichtungen sind anlässlich eines versicherten Schadenfalles, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Anlagen der gleiche bleibt, im Rahmen der Versicherungssumme mit 10 % der Vertragspositionen für Gebäude und/oder kaufmännische und technische Betriebseinrichtung mit-versichert.

Diese Versicherung gilt auf Erstes Risiko.

Aufwendungen für baubehördliche Auflagen sind, soweit sie nicht für vom Schaden betroffene Anlagenteile erfolgen, nicht Gegenstand der Versicherung.

(gilt für F, ST, LW, ED)

## **11. Betriebsverlegung**

Falls aus betriebstechnischen Gründen der eine oder andere Betrieb von einem Gebäude oder Geschoß in ein anderes verlegt werden muß, so gilt dies nicht als anzeigepflichtig, es sei denn, daß die betreffende Verlegung eine Gefahrerhöhung im Sinne der Versicherungsbedingungen darstellt.

(gilt für F, ST, LW)

## 12. Endgültige Wertermittlung

Die Versicherungssummen werden nach Vorliegen der Endabrechnungen bzw. nach Abschluß der Montagearbeiten reguliert. Sollten die endgültigen Versicherungssummen höher sein als die durch diese Police gedeckten Werte, erfolgt die Berechnung der endgültigen Prämie ab der Indeckungnahme der höheren Summen. Ergeben sich jedoch niedrigere Werte, wird die Prämie ab Beginn dieser Deckung reguliert.

(gilt für F, ST, LW, ED)

## 13. Ergänzung zur Gruppierungserläuterung

Erklärt der Versicherungsnehmer, Sachen artgemäß unter einer Gruppe berücksichtigt zu haben, zu der sie nach den "Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben" nicht gehören, so werden sie auf Verlangen des Versicherungsnehmers unter derjenigen Gruppe entschädigt, unter welcher sie berücksichtigt wurden. Für diese Sachen gilt jedoch als Ersatzwert der Wert, der für die Gruppe vereinbart ist, zu der sie nach den vorgenannten Zusatzbedingungen gehören.

(gilt für F, ST, LW, ED)

## 14. Feuerlöschkosten

In Ergänzung zu Art. 3 Pkt. 2.1. und Pkt. 2.2.1. und Abänderung des Art. 3 Pkt. 2.3. AFB97 werden im Rahmen der versicherten Feuerlöschkosten auch jene Kosten ersetzt, die im Falle eines ersatzpflichtigen Schadenereignisses an Freiwillige Feuerwehren und andere Betriebsfeuerwehren für deren Löscheinsätze zu leisten sind bzw. geleistet werden (gemäß Feuerwehrtarifordnung).

(gilt für F)

## 15. Feuerwehr- und Alarmübungen

Bei Schäden nach den "Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen" (AFB97), die durch Feuerwehr- und Alarmübungen bzw. durch Einrichtungen der Feuerwehren und Alarmfirmen entstehen, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Gefahrerhöhung und der Verletzung der Anzeigepflicht gemäß Art. 2 ABS (1995).

Der Regreß durch den Versicherungsnehmer gegenüber den schadenverursachenden Firmen bleibt aufrecht.

(gilt für F)

## 16. Freie Verwendung der Entschädigungsleistung

In Abänderung des Art. 9 Pkt. 2.2. und 2.3. AFB97, Art. 10 Pkt. 2.2. und 2.3. AStB 98 wird festgehalten, daß der Wiederaufbau bzw. die Wiederherstellung auch ohne Vorliegen eines behördlichen Wiederaufbauverbotes innerhalb Österreichs erfolgen kann, die Entschädigungsleistung ist jedoch mit jenem Betrag begrenzt, der sich bei Wiederaufbau bzw. Wiederherstellung an derselben Stelle und im gleichen Umfang ergeben würde.

Die zu schaffenden Ersatzobjekte können anderen als den bisherigen Zwecken, jedoch dem versicherten Betrieb dienen.

Die Entschädigungsleistung kann seitens des Versicherungsnehmers für Gebäude und/oder Einrichtungsinvestitionen verwendet werden.

(gilt für F, ST)

## 17. Freizügigkeit

Die versicherten technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtungen und/ oder Vorräte gelten freizügig bis zu 10 % der jeweiligen Versicherungssumme innerhalb Europas im geographischen Sinn (auch während des Transportes mit herkömmlichen Transportmitteln), sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht, ohne Prämienzuschlag, versichert.

(gilt für F, ST, LW)

## 18. Fremdes Eigentum

In Ergänzung und Klarstellung zu Art. 3 Pkt. 1.2. AFB97, Art. 3 Pkt. 1.2. AStB98, Art. 3 Pkt. 1.2. AWB98, Art. 3 Pkt. 1.2. AEB98 gilt fremdes Eigentum mitversichert, soweit es nicht anderweitig oder anderweitig nicht ausreichend versichert ist, und das versicherbare Interesse beim

Versicherungsnehmer liegt.

(gilt für F, ST, LW, ED)

## **19. Neu hinzukommende Betriebsstellen**

Als Versicherungsort gelten innerhalb Österreichs ohne besondere Anmeldung auch neu hinzukommende Betriebsstellen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jährlich zur Hauptfälligkeit ein Verzeichnis dieser Betriebsstellen einzureichen.

Eine allfällige Prämienerrhöhung für neue Betriebsstellen erfolgt jährlich.

(gilt für FBU)

## **20. Regiezuschlag - Schadenbehebung durch eigenes Personal**

Für Arbeitsleistungen des eigenen Personals des Versicherungsnehmers wird ein Regiezuschlag von derzeit 170 % anerkannt. Der Regiezuschlag ist auf das Grundgehalt/den Grundlohn aufzuschlagen.

(gilt für F, ST, LW, ED)

## **21. Repräsentantenklausel**

Soweit für den Ausschlußtatbestand gem. Art. 12 ABS (1995) das Verhalten des Versicherungsnehmers (Versicherten) maßgeblich ist, gelten die genannten Bestimmungen auch für das Verhalten der gesetzlichen Vertreter sowie der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen des Versicherungsnehmers (der Versicherten) im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes.

Als solche Repräsentanten gelten ausschließlich:

- bei Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereinen die Vorstandsmitglieder
  - bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer
  - bei offenen Handels- und Kommanditgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter
  - bei Arbeitsgemeinschaften die vorstehend angeführten Personen der Partnerfirmen
- sowie
- der jeweils zuständige Betriebsleiter.

(gilt für F, ST, LW, ED, FBU, TBU, FBUS, TBUZ)

## **22. Restwertklausel**

In Ergänzung des Art. 7 Pkt. 7.2. AFB97 und Art. 8 Pkt. 7.2. AStB98 werden in einem Schadenfall bei der Ermittlung der Ersatzleistung für die Gebäude Restwerte dann nicht berücksichtigt, wenn diese nicht höher als 10 % des jeweiligen Ersatzwertes sind und die Gebäudereste zum Wiederaufbau tatsächlich nicht verwendet werden.

Auch bei nur teilweiser Verwendung der Gebäudereste zum Wiederaufbau oder einer anderen wirtschaftlichen Verwertung der Gebäudereste erfolgt eine entsprechende Anrechnung bei der Ersatzleistung.

(gilt für F, ST)

## **23. Sachverständige**

In Klarstellung der Art. 9 ABS (1995), Art. 10 AFB97, Art. 13 AFBUB98, Art. 11, AStB98, Art. 11 AWB98 und Art. 11 AEB98 wird der Versicherer zu Sachverständigen keine Personen bestellen, die in- oder ausländische Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind, oder zu diesem in irgendeiner Geschäftsverbindung stehen.

Bei gerichtlich beeedeten Sachverständigen gilt eine Geschäftsverbindung nur dann als gegeben, wenn sie Haussachverständige eines Mitbewerbers sind.

(gilt für F, ST, LW, ED, FBU, TBU, FBUS, TBUZ)

## **24. Spezialverzeichnis**

Der Versicherer verzichtet darauf, im Versicherungsfall ein Verlangen gemäß Art. 5 Pkt. 3.2. AFB97, Art. 8 Pkt. 3 AFBUB98, Art. 6 Pkt. 3.2. AStB98, Art. 6 Pkt. 3.2. AWB98 und Art. 6 Pkt. 3.2. AEB98 zu stellen.

Das Recht des Versicherers, im Versicherungsfall die Angemessenheit der Versicherungssummen auf andere Art zu überprüfen, wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.

(gilt für F, ST, LW, ED, FBU, TBU, FBUZ, TBUZ)

## 25. Summenausgleich

Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörenden Versicherungswerte übersteigen, werden die überschüssenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer eventuell vorhandenen Vorsorgeversicherung Unterversicherung besteht.

Werden für solche Positionen verschiedene Prämiensätze angewendet, so ist die überschüssige Versicherungssumme im Verhältnis zur Prämie umzurechnen.

Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

Bei Positionen, zu denen eine Wertanpassungsklausel vereinbart ist, gilt als Versicherungssumme die Ausgangssumme zuzüglich Wertanpassung.

Vom Summenausgleich ausgenommen sind

- Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist
- Versicherungssummen auf Erstes Risiko

Sind für mehrere Versicherungsorte gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Positionen der einzelnen Versicherungsorte.

(gilt für F, ST, LW, ED)

## 26. Untergrenze der Neuwert-Entschädigung

In Ergänzung des Art. 7 Pkt. 1 der AFB97, der Art. 8 Pkt. 1.1. der AStB98, des Art. 8 Pkt. 1.3. der AEB98 und des Art. 8 Pkt. 1.1. der AWB98, gilt vereinbart, daß ständig gewartete und betrieblich genutzte Gebäude sowie ständig betrieblich genutzte und im Produktionsprozeß stehende technische und kaufmännische Betriebseinrichtung einen Zeitwert in der Feuer-, Sturm-, Leitungswasser- und Einbruchdiebstahlversicherung von mindestens 40 % haben und somit im Schadenfall volle Neuwertentschädigung zusteht.

Auch außer Betrieb und/oder in Reserve gestellte Maschinen und Anlagen sowie Ersatzteile fallen unter diese Regelung, sofern sie so gewartet werden, daß sie jederzeit einsatzbereit sind.

(gilt für F, ST, ED, LW)

## 27. Verantwortlichkeit bei Arbeiten durch Betriebsfremde Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften

Auch bei Durchführung von Arbeiten durch Betriebsfremde ist sicherzustellen, daß diese die Sicherheitsvorschriften beachten und die notwendigen Kontrollen durch zuverlässige Personen des Versicherungsnehmers durchgeführt werden.

Bei Durchführung von Feuerarbeiten sind unter allen Umständen die in den "Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben (ZBF-IG98)" enthaltenen Bestimmungen einzuhalten; der Versicherungsnehmer trägt für die Einhaltung der Vorschriften die volle Verantwortung.

Werden trotzdem bei Bau-, Reparatur- und/oder Montagearbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den ausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern die Sicherheitsvorschriften wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers verletzt, so ist dieser nicht dafür verantwortlich.

(gilt für F, FBU, FBUZ)

## 28. Verbesserung infolge technischen Fortschrittes

Nach einem ersatzpflichtigen Sachschaden kann die Wiederherstellung der zerstörten versicherten Sachen durch gleichartige, dem letzten Stand der Technik entsprechende Sachen erfolgen. Voraussetzung dafür ist, daß dadurch der ursprüngliche Betriebs- bzw. Verwendungszweck nicht geändert wird und die Wiederherstellungskosten den Einzelwert der zerstörten Sachen nicht übersteigen.

Von vorstehender Vereinbarung werden die Bestimmungen des Art. 10 der ABS (1995) sowie Art. 7 der AFB97, Art. 8 der AStB98, Art. 8 der AWB98 und Art. 8 der AEB98 nicht berührt.

(gilt für F, ST, LW, ED)

## 29. Verkaufspreis als Ersatzwert

Sofern der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, daß er für zerstörte oder beschädigte, fest verkaufte Handelsware Ersatz in gleicher Güte weder aus den unversehrt gebliebenen Beständen liefern, noch gleichwertigen Ersatz auf dem Markt erhalten kann, gilt als Ersatzwert für zerstörte oder beschädigte, fest verkaufte Handelsware der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch die Nichtlieferung ersparten Kosten, sofern der Käufer ohne Eintritt des Versicherungsfalles die Abnahmen nicht hätte verweigern können.

(gilt für F, ST, LW, ED)

## 30. Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Etwaige vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlaßt sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne des Art. 3 ABS (1995), und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen den Art. 2 ABS (1995).

Vorstehende Vereinbarungen gelten nicht für die Durchführung von Feuerarbeiten, ohne Unterschied, ob sie durch eigenes Personal oder durch Fremdfirmen durchgeführt werden.

Bei Feuerarbeiten jeglicher Art sind unter allen Umständen die in den der Polizze beigehefteten "Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben (ZBF-IG98)" enthaltenen Bestimmungen einzuhalten und trägt der Versicherungsnehmer für die Einhaltung der Vorschriften die volle Verantwortung.

Abweichungen, die die Dauer von 4 Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend.

(gilt für F, LW)

## 31. Wiederaufbau

In Abänderung des Art. 9 Pkt. 2.2. AFB97, Art. 10 Pkt. 2.2. AStB98 wird festgehalten, daß der Wiederaufbau bzw. die Wiederherstellung auch ohne Vorliegen eines behördlichen Wiederaufbauverbotes innerhalb Österreichs erfolgen kann, die Entschädigungsleistung ist jedoch mit jenem Betrag begrenzt, der sich bei Wiederaufbau bzw. Wiederherstellung an derselben Stelle und im gleichen Umfang ergeben würde.

(gilt für F, ST)

## 32. Wiederauffüllung der Versicherungssumme nach dem Schadenfall

Abweichend von Art. 12 AFB97, Art. 14 AFBUB98, Art. 12 AStB98, Art. 12 AEB98 und ergänzend zu Art. 14 ABS (1995) wird die vom Schadentag an für den Rest der Versicherungsperiode durch den Schaden verminderte Versicherungssumme um den Betrag der Entschädigung erhöht, ohne daß es eines Antrags auf Nachversicherung bedarf, wenn sich nicht aus den Umständen etwa anderes ergibt oder nach Eintritt des Schadens von einem Vertragspartner etwas anderes verlangt wird.

(gilt für F, ST, LW, ED, FBU, TBU, FBUB, TBUZ)

## 33. Wiederherstellungsfrist

Die Wiederherstellungsfrist gemäß Art. 9 Pkt. 2.4. der AFB97, Art. 10 Pkt. 2.4. der AStB98 und AEB98, Art. 10 Pkt. 2.3. gilt als gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist bindende Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungsaufträge erteilt werden.

(gilt für F, ST, ED)

## 34. Zahlung der Entschädigung

In Abänderung des Art. 11 ABS (1995) und ergänzend zu Art. 9 AFB97, Art. 12 AFBUB98 wird vereinbart, daß zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigen-Gutachten vor, so wird der Versicherer das Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.

Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt.

Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung etwaiger Vinkulargläubiger zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer.

(gilt für F, ST, LW, FBU, STBU, LWBU, FBUB, STBUZ, LWBUZ)

### **35. Zivil- und Militärbehörden**

Der Versicherer haftet auch für unmittelbaren Verlust oder für die Zerstörung von versicherten Sachen aufgrund von Anordnung einer zivilen oder militärischen Behörde während eines Brandes, um eine Ausbreitung des Feuers zu verhindern.

Voraussetzung für diese Vereinbarung ist, daß der Brand nicht durch eine im gegenständlichen Versicherungsvertrag ausgeschlossene Gefahr verursacht wurde.

(gilt für F, FBU, FBUZ)